

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 10.04.2018 Entscheidung Ö

Diana E. Raedler/ 03.04.2018

gez. Dezernent / Datum

Seniorenpolitisches Konzept - Umsetzung von Handlungsempfehlungen

I. Beschlussentwurf:

Der Priorisierung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.03.2018 verabschiedeten Handlungsempfehlungen wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird insbesondere damit beauftragt, die Verbesserung der Kurzzeitpflege, insbesondere die Erhöhung der Zahl der Plätze zeitnah aufzuarbeiten und den Kreisausschüssen konkrete Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten. Zu diesem Zweck wird ein „Runder Tisch Kurzzeitpflege“ gebildet.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Bisheriger Sitzungsverlauf

Der Sozialausschuss hat die Erstellung des Seniorenpolitischen Konzeptes in den vergangenen zwei Jahren begleitet und dessen Ergebnisse im Gremium und in den Kreistagsfraktionen intensiv diskutiert.

Das Konzept fand allgemeine Zustimmung und wurde als hilfreiches Grundlagenwerk insbesondere für die Politik gewertet.

Nach erfolgter Vorberatung im Sozialausschuss am 20.02.2018 und einstimmiger Beschlussempfehlung hat nun zuletzt auch der Kreistag in seiner Sitzung am 22.03.2018 dem Gesamtbericht mit seinen knapp 40 Handlungsempfehlungen (**Anlage 1**) zugestimmt. Eine Priorisierung der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wurde von der Landkreisverwaltung bereits vorgeschlagen (siehe Sitzungsvorlage Sozialausschuss vom 20.02.2018 und Kreistag vom 22.03.2018). Dieser Vorschlag wurde aufgrund der zuletzt geführten Diskussion in der Kreistagssitzung nochmals

angepasst und ist als „erstes Maßnahmenpaket“ zu sehen.

Ein besonderer dringlicher Bedarf zeichnet sich bei den Kurzzeitpflegeplätzen ab. Dies wurde auch im Kreistag am 22.03.2018 ausdrücklich thematisiert.

Bei der Priorisierung ist die Rolle und Verantwortung des Landkreises zu berücksichtigen. Überwiegend nimmt der Landkreis eine planende, steuernde und koordinierende Rolle wahr.

Die Priorisierung der Handlungsschwerpunkte erfolgte unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Themas, der politischen Rahmenbedingungen, aktuellen/anstehenden Förderausschreibungen, Förderzusagen sowie der verfügbaren Personalkapazität in der Sozialplanung.

2. Zur Beschlussfassung werden nachfolgende Handlungsmaßnahmen als erstes Maßnahmenpaket vorgeschlagen

2.1 Priorität 1: Handlungsempfehlungen Nr. 3 und 11: Verbesserung des Angebotes an kurzfristig verfügbaren sowie langfristig planbaren Kurzzeitpflegeplätzen

In Anbetracht der komplexen Materie und den zu berücksichtigenden Faktoren ist es erforderlich, für die zeitnahe Aufbereitung des Themas und der Entwicklung von möglichen Handlungsmodellen und Finanzierungsvorschlägen für die Landkreisverwaltung verschieden Experten zu Rate zu ziehen. Zu diesem Zweck wird ein „Runder Tisch Kurzzeitpflege“ gebildet, der im Mai 2018 zum ersten Mal zusammentreffen wird. Hier soll über folgende mögliche Handlungsoptionen, diskutiert werden:

Option 1: Verbesserung des Angebots an Kurzzeitpflegeplätzen mit Hilfe von Kreiszuschüssen. Dadurch soll das betriebswirtschaftliche Risiko der Pflegeeinrichtungen minimiert werden (**Anlage 2**).

Option 2: Errichtung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder Kurzzeitpflegestationen.

Option 3: Kooperation mit Heimträgern und gezielte Belegungssteuerung im Sinne einer Belegungsgarantie.

Option 4: Entwicklung alternativer Versorgungsformen: z.B. Pflegehotel; Kurzzeitpflege in Gastfamilien, „ambulante Übergangspflege“ samt Finanzierungsmodell

Option 5: Aufruf an die Heimträger, der Landkreisverwaltung entsprechende Konzepte vorzulegen, über die beraten werden kann.

Option 6: Verknüpfung von Bauplatzzusagen für ein Pflegeheim durch die Kommunen mit der Verpflichtung der Vorhaltung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen.

Option 7: Bearbeitung des Themas Kurzzeitpflege und Übergangspflege im Rahmen eines Projektes. Eine entsprechende Antragstellung beim Innovationsprogramm Pflege 2018 ist bereits erfolgt. Mit einer Entscheidung ist voraussichtlich im Sommer 2018 zu rechnen.

Entwicklungen zur Kurzzeitpflege auf Landesebene

Die Problemlage bezüglich eines fehlenden, bedarfsgerechten Angebotes an verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen betrifft fast alle Landkreise in Baden-Württemberg. Die Pflegesatzkommission SGB XI stationär hat zwischenzeitlich eine Arbeitsge-

meinschaft zur Gestaltung von Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege eingerichtet. Ein Sonderförderprogramm vom Land wurde bereits Ende 2017 angekündigt (wie berichtet). Ebenfalls konnten im Rahmen des Innovationsprogramm Pflege 2018 Mittel für die Kurzzeitpflege beantragt werden (wie berichtet). Die beiden genannten Programme sollen sinnvoller Weise mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft verknüpft werden. Es wird derzeit mit weiteren Informationen hierzu im Sommer 2018 gerechnet.

Die Rechtslage zur Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI

Die Kurzzeitpflege gehört zu den etablierten und notwendigen Angeboten der Überbrückung von Notsituationen. Sie dient der Wiederherstellung und Förderung der Selbständigkeit und entlastet pflegende Angehörige. Ansätze für notwendige, konzeptionelle Weiterentwicklungen bietet die Kurzzeitpflege reichlich. Die Rahmenbedingungen haben dies jedoch bis jetzt weitgehend verhindert.

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden, haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.

Dies gilt:

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Übergeordnetes Ziel des Gesetzgebers ist möglichst der Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung.

Unterschieden werden hierbei die sogenannten „**eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze**“ von den „**solitären Kurzzeitpflegeplätzen**“ (ganzjährig zur Verfügung stehende Plätze).

Mit der Bezeichnung „eingestreute Kurzzeitpflege“ sind bestimmte vollstationäre Heimplätze gemeint, die - wenn sie nicht belegt sind - für Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden. Bei solitärer Kurzzeitpflege hält eine Pflegeeinrichtung eine festgelegte Platzanzahl ausschließlich für Kurzzeitpflegepatienten vor.

Der überwiegende Anteil von Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Ravensburg wird in Form von Pflegeplätzen vorgehalten, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können. Ein wesentlicher Grund für diese Situation dürfte in den geringeren wirtschaftlichen Risiken liegen, die die Pflegeeinrichtungsträger bei der Vorhaltung von „eingestreuten Betten“ eingehen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein großer Anteil der eingestreuten Betten mit Dauerpflegegästen belegt sind und somit nicht für Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen.

Ferner nehmen Pflegebedürftige ihren Anspruch auf Verhinderungspflege nach **§ 39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson** - in stationären Heimeinrichtungen in Anspruch.

Zusätzlich verschärft hat sich die Problematik mit Inkrafttreten des Krankenhausstrukturgesetzes zum 01.01.2016. Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber eine Versorgungslücke geschlossen. Im **§ 39 c SGB V** ist geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzung auch Menschen bei fehlender Pflegebedürftigkeit Kurzzeitpflege in

Anspruch nehmen können (Rechtsanspruch), wenn dadurch ein Krankenhausaufenthalt verkürzt werden kann.

Unschwer zu erkennen ist, dass das Angebot der Kurzzeitpflege von unterschiedlichen Nutzergruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen in Anspruch genommen wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass weitere, potentielle Nutzer das Angebot nicht aus mangelnder Verfügbarkeit nicht nutzen, sondern auch deswegen, weil es konzeptionell nicht auf sie zugeschnitten ist. Es erscheint sehr empfehlenswert, neben dem rein quantitativen Ausbau der Plätze auch konzeptionell neu zu denken.

Bei der Bearbeitung des Themas kann auf verschiedenste Erkenntnisquellen zurückgegriffen werden. So hat etwa das IGES-Institut im Auftrag des Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2013 einen umfassenden Studienbericht zum Thema Qualitätskriterien für eine fachgerechte Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) erstellt. Ferner soll bei der Konzeptentwicklung die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Nachnutzung des ehemaligen Krankenhauses in Leutkirch einfließen. Ebenfalls sollten in die Planungen die Entwicklungen auf Landesebene zum Thema Kurzzeitpflege berücksichtigt werden.

Fachkräftegewinnung

Der weitere Ausbau der Kurzzeitpflegeplätze steht auch in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung.

Der Mangel an Fachkräften ist im Bereich der stationären sowie ambulanten Pflege deutlich sichtbar. So stehen beispielsweise Stationen in Pflegeheimen leer, weil das Personal fehlt. Das wirkt zurück auf Investoren, die keine Heimplätze schaffen wollen, die später nicht betrieben werden können. Auch ambulante Pflegedienste verhängen Aufnahmestopps und Mitarbeiter/innen häufen massenhaft Überstunden an. Die im Seniorenpolitischen Konzept aufgestellten Handlungsempfehlungen nach einem Ausbau der Dauerpflege- sowie Kurzzeit- und Tagespflegeplätze kann somit nicht isoliert von der aktuellen Personalsituation betrachtet werden.

Ebenso ist hier die Situation des „größten Pflegedienstes der Nation“, den pflegenden Angehörigen, in Blick zu nehmen. Ein Großteil der pflegenden Angehörigen ist selbst noch berufstätig und nicht selten der Mehrfachbelastung durch Familie, Pflege und Beruf ausgesetzt.

Der Landkreis selbst kann zur Verbesserung der Fachkräftesituation nur bedingt einen Beitrag leisten. Gefordert ist hier vor allem die Bundesebene. Dennoch sollen erneut mögliche Aspekte der positiven Einflussnahme in Kooperation mit weiteren Partnern geprüft werden.

Im Rahmen der Fachkräfteallianz ist dieses wichtige Thema bereits seit längerem Diskussionspunkt.

Maßnahme 1: Die Landkreisverwaltung initiiert zusammen mit der Fachkräfteallianz und der Liga der freien Wohlfahrt ein bereichsübergreifendes „Aktionsbündnis Fachkräfte für die Pflege“.

Maßnahme 2: Verbesserung der Informationen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Maßnahme 3: Präventive Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Pflegekräften/pflegenden Angehörigen sowie Angebote der Wertschätzung für die geleistete Arbeit.

2.2 Priorität 2: Handlungsempfehlungen Nr. 33 und 34: Seniorengerechte Quartiersentwicklung

Quartiersmanagement fördert „sorgende Gemeinschaften“, um vor Ort die Herausforderungen des demografischen Wandels aktiv zu gestalten. Quartiersmanagement wird im Siebten Altenbericht der Bundesregierung als Aufgabe der Gemeinde und Kommunen/Städte definiert.

Jede Kommune soll unter Beteiligung ihrer Senioren individuell entscheiden, welche Schwerpunktsetzung für sie am sinnvollsten erscheint und darf dabei auf die Unterstützung durch die Landkreisverwaltung zurückgreifen.

Der Landkreis mit seinen weitreichenden Zuständigkeiten und Bezugspunkten sowie in seiner Rolle als Koordinator wird als wertvoller Unterstützer gesehen, er kann übergreifende Impulse setzen.

Maßnahme 1: Im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Quartier 2020“ der Landesregierung setzt der Landkreis gemeinsam mit der Gemeinde Bodnegg ein Quartiersprojekt um. Hierbei werden auch auf andere Kommunen übertragbare Erkenntnisse gesammelt und aufbereitet.

Maßnahme 2: Der Landkreis prüft Möglichkeiten, wie bei künftigen Planungsprozessen bereichsübergreifender und damit integrierter (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Psychiatrie) geplant werden kann. Zugleich soll der Gedanke der Quartiersentwicklung als Leitgedanke in künftigen Planungsprozessen stärker berücksichtigt werden.

Maßnahme 3: Der Landkreis lädt zum gegenseitigen Erkenntnisgewinn die verschiedenen Quartiersmanager in den Kommunen zu einem ersten Austausch- und Vernetzungstreffen ein.

2.3 Priorität 3: Nr. 20 und 22 Mobilität und Teilhabe

Mobilitätsangebote stellen eine wichtige Voraussetzung für soziale Teilhabe für ältere und hilfsbedürftige Menschen dar. Um die Mobilität und damit auch die soziale Teilhabe von älteren Menschen zu gewährleisten, sind einerseits Mobilitätsangebote zu schaffen, die den älteren Menschen auch bekannt sein müssen. Gleichzeitig sind aber auch teilweise bestehende Hemmschwellen zur Nutzung der Mobilitätsangebote bei den Betroffenen zu überwinden. Darüber hinaus sollte ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, die Mobilität von älteren Menschen präventiv durch Gesundheitsförderung zu erhalten.

Maßnahme 1: Erstellung einer Übersicht zu den bestehenden Mobilitätsangeboten für Betroffene und Multiplikatoren.

Maßnahme 2: In Zusammenarbeit mit wichtigen Kooperationspartnern wie z.B. den Krankenkassen, Volkshochschulen und dem Ernährungszentrum sollen entsprechende Angebote wie etwa die Sturzprophylaxe angeboten, bestehende Angebote beworben und ein Bewusstsein für deren Notwendigkeit geschaffen werden. Dadurch soll eine Verzahnung des Themas Mobilität mit dem Thema Gesundheitsförderung

erfolgen.

Maßnahme 3: Durch verschiedene Aktionen wie etwa den Mobilitätsworkshops , die im Rahmen der Inklusionskonferenz angeboten wurden, soll eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema erreicht werden.

Im Rahmen der Klausurtagung zur Kreisstrategie am 16.04.2018 werden die aufgezeigten Optionen und Handlungsempfehlungen ebenfalls noch ausführlich diskutiert.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

gez. Sybille Schuh / 03.04.2018

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0039/2018

Anlage 2 zu 0039/2018